

§ 3 LaGrPV (Brandenburg) — Anmeldung und Zulassung zur Latinum-/Graecumprüfung

Latinum-/Graecumprüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die

Meldung zur Latinum-/Graecumprüfung erfolgt schriftlich an die Schulleiterin oder den Schulleiter zu Beginn des Schulhalbjahres, an dessen Ende die Prüfung abgelegt werden soll. Prüflinge des E-learning-Angebotes Latein melden sich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter ihrer Stammschule an. Die Meldung ist an die Schulrätin oder den Schulrat mit der Generalie für das Fach Latein weiterzuleiten. Der Meldung ist eine Darlegung über die Art der Vorbereitung auf die Latinum-/Graecumprüfung beizufügen, aus der auch hervorgeht, mit welchen Autorinnen oder welchen Autoren sich der Prüfling besonders beschäftigt hat.

(2) Die

Zulassung zur Latinum-/Graecumprüfung erfolgt schriftlich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, sofern die Voraussetzungen gemäß § 1 gegeben sind.

(3) Meldet

sich an einer Schule ein Prüfling zu einer Latinum-/Graecumprüfung und gibt es an der Schule keine befähigten Lehrkräfte, um einen Prüfungsausschuss bilden zu können, oder kann ein Prüfungsausschuss nicht gebildet werden, weil der Prüfling ein Angehöriger gemäß § 20 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bund) in Verbindung mit den §§ 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg ist, so entscheidet das staatliche Schulamt, an welcher Schule die Latinum-/Graecumprüfung stattfindet.

Zitiervorschlag: § 3 LaGrPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LaGrPV/3>